Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG
zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

I. Allgemeines

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserabnehmer im Bereich der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG, im Folgenden „SWF“ genannt.

Alle bis zum 31.12.2003 bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 entsprechen, ihre Gültigkeit.

Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die SWF, für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt, "als ob" schriftliche Vereinbarungen bestehen würden (§ 2 AVBWasserV).

II. Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)

1. Die SWF ist bereit, auf Antrag des Anschlussnehmers zu den nachstehenden Ergänzenden Bestimmungen einen Versorgungsvertrag abzuschließen.

2. Die Bereitschaft gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

   Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach IV und IX, die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich erwachsende Kosten zu übernehmen oder auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

3. Die SWF schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

   In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

4. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

   Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle die Wohnungseigentümer mit SWF abzuschließen und personelle Veränderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWF unverzüglich mitzuteilen.

   Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

   Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

III. Antrag auf Wasserversorgung

(zu § 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck, den die SWF bereithält, gestellt werden.

   Der Antrag muss u. a. enthalten:

   a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan und einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.

   c) die Verpflichtungen des Antragstellers für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Preisliste zur AVBWasserV aufzukommen.

2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn die SWF im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt haben, hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die SWF kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen und der evtl. geforderten besonderen Vertragsbedingungen.

IV. Hausanschluss

(zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

2. Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstück führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss nur, wenn dingliche Sicherheiten zugunsten der Wasserleitung auf diesem Grundstück eingetragen werden.

3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare bei der SWF zu beantragen.

4. Der Abnehmer hat der SWF zu erstatten:

   a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung nach Preisliste,

   b) die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand;

   c) die Kosten für Arbeiten an der Hausanschlussleitung, die durch Mängel der Abnehmeranlage erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand;

   d) die Kosten für die Beseitigung der Hausanschlussleitung bei Einstellung des Wasserbezuges, z. B. infolge Hausabbruch, Überbauung usw., nach tatsächlichem Aufwand.

5. Der Abnehmer ist auf Verlangen von der SWF zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.

6. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

V. Fälligkeit

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWF angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

VI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von der Ziffer III unberührt.

VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 der AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

VIII. Kundenanlage
(zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

IX. Inbetriebsetzung
(zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

X. Zutrittsrecht
(zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XI. Verlegung von Messeinrichtungen
(zu § 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 der AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XII. Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach der Preisliste zu erstatten.

XIII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke
(zu § 22 AVBWasserV)

1. Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der SWF, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, ist nur unter folgender Voraussetzung gestattet:

   Ausleihung eines Standrohres der SWF.

   Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der SWF oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

   Die Standrohre sind jeweils bis 15. Dezember eines jeden Jahres an der von der SWF angegebenen Stelle zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Bereitstellungs- und Verbrauchspreis werden gemäß Preisliste zur AVBWasserV in Rechnung gestellt. Die Abgabe eines Standrohres erfolgt nur unter gleichzeitiger Stellung einer Kaution.

2. Die Entfernung oder Beschädigung der von SWF angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt.

XIV. Ablesung und Abrechnung
(zu § 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Die von der SWF installierten Messeinrichtungen sind deren Eigentum. Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.
Der Kunde hat ab 15.02. monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen jeweils am 15. des Monats (insgesamt 11 Abschläge) zu leisten. Für Sonder- und Großabnehmer können andere Regelungen festgelegt werden.

XV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(zu § 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,-- EURO
Nachinkasso	10,-- EURO
Einstellung der Versorgung	50,-- EURO
Wiederaufnahme	50,-- EURO.

XVI. Auskünfte

Die SWF ist berechtigt, dem Entsorgungszweckverband Friedrichsthal für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XVII. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 07.11.2006 in Kraft.

Friedrichsthal, 07.11.2006

STADTWERKE FRIEDRICHSTHAL GMBH & CO. KG
- Die Geschäftsführung-